

20.04.2021

Antrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

**Raus aus den roten Zahlen – Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in NRW
solide weiterentwickeln**

I. Ausgangslage

Laut Creditreform-Schuldneratlas (2020) sind 1,74 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen überschuldet (12.000 weniger als 2019). Damit liegt die Überschuldungsquote in unserem Land bei 11,6 Prozent. Eine Überschuldung liegt dann vor, wenn die zu leistenden Gesamtausgaben die Einnahmen übertreffen. Von Januar bis Juni 2020 sind in Nordrhein-Westfalen 11.397 Privatinsolvenzen eingegangen. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen mitteilte, waren das 14,1 Prozent weniger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Die Zahlen des zweiten Halbjahres sind noch nicht veröffentlicht. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen rechnet damit, dass durch die Folgen der Corona-Pandemie immer mehr Menschen in Geldnöte geraten und dass dieser Effekt der anhaltenden Covid-19-Krise zeitverzögert im Jahr 2021 eintreten wird. Es wird vermutet, dass die Zahl der Insolvenzen derzeit vergleichsweise niedrig ist, weil Betroffene ihre Anträge zurückhalten und von einer Gesetzesreform des Bundes profitieren möchten. Das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre ist seit dem 01.01.2021 in Kraft und wird rückwirkend auch für alle Insolvenzverfahren gelten, die ab dem 1. Oktober 2020 beantragt wurden. Damit können auch diejenigen Schuldnerinnen und Schuldner bei einem wirtschaftlichen Neuanfang unterstützt werden, die durch die Covid-19-Pandemie in die Insolvenz geraten sind.

Um Überschuldung zu überwinden oder vermeiden zu können, bedürfen Betroffene fachkompetenter Unterstützung. Diese bieten die sozialen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Neben der eigentlichen Beratung helfen sie zum Beispiel bei der Stabilisierung der Lebenssituation, dem Verbleib in der Wohnung, fördern Eigeninitiative und vermitteln Kenntnissen in solider Haushaltsführung. Damit verbessern sie die Chancen der Menschen auf berufliche und soziale Integration und verringern deren Risiko, sich erneut zu überschulden. Zudem zeigt sich mit Blick auf den Prüfbericht des Bayerischen Arbeits- und Sozialministeriums, dass die Schuldner- und Insolvenzberatung eine hohe Wirkung hat, da laut diesem Bericht jeder investierte Euro einen positiven volkswirtschaftlichen Gegenwert von 5,30 Euro zur Folge hat. Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. hat sogar einen über sechsfachen Nutzen für die Volkswirtschaft festgestellt.

Schuldnerberatung einerseits und Verbraucherinsolvenzberatung andererseits unterliegen unterschiedlichen Regelungsbereichen. Dabei liegt die Schuldnerberatung in der Zuständigkeit der Kommunen und die Verbraucherinsolvenzberatung in der Zuständigkeit des

Datum des Originals: 20.04.2021/Ausgegeben: 20.04.2021

Landes. Diese Trennung von Kompetenzen und Zuständigkeiten verursacht Hürden bei der Beratungsarbeit. Gleichzeitig behindert sie die Schaffung effizienterer Beratungsstrukturen.

Der rechtlich abgesicherte Zugang zu kostenfreier Schuldnerberatung ist auf Leistungsempfänger nach SGB II und XII beschränkt. Die Träger der Sozialhilfe und Grundsicherung nach SGB II und XII erbringen die Schuldnerberatung auf der Grundlage von § 11 SGB XII und § 16a SGB II.

Andere, insbesondere einkommensarme Personengruppen, wie beispielsweise Alleinerziehende, Solo-Selbstständige, Rentnerinnen und Rentner oder Kranke haben bislang kein Anrecht auf unentgeltliche Beratung und Unterstützung.

Die Beratung für diese anderen Personen sowie das Angebot von Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung einer Überschuldung müssen gesondert finanziert werden. Die Sparkassenverbände unterstützen die Schuldnerberatungsstellen mit rund drei Millionen Euro jährlich. Die Kommunen tragen darüber hinaus im Rahmen freiwilliger Leistungen zur Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen bei.

Für die Verbraucherinsolvenzberatung stellt das Land Nordrhein-Westfalen jährlich rund 6,2 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Weiterentwicklung des Systems hin zu einer solidarischeren Finanzierung der sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung kann ein Mehr an Beratung, Begleitung und damit erfolgreicher Verfahrensabschlüsse ermöglichen.

Da viele außergerichtliche Einigungsversuche zwischen Schuldner und Gläubigern scheitern, ist die Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens aktuell die Regel statt die Ausnahme. Dabei scheitern außergerichtliche Einigungsversuche oftmals am Widerstand einzelner Gläubiger; nicht zuletzt der öffentlichen Hand. Eine höhere Vergleichsquote könnte Gerichte entlasten und Kosten für Schuldner und Gläubiger reduzieren.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

- Ein angemessener Zugang zu kostenfreier Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung ist im Sinne einer präventiven Sozialpolitik vorteilhaft.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung leisten einen wichtigen Beitrag dazu, Menschen mit oft multiplen Problemlagen bei der Bewältigung finanzieller und persönlicher Krisensituationen zu unterstützen und die Voraussetzungen für ein Leben ohne Schulden zu schaffen.
- Die Überwindung der Trennung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung kann die Effizienz und den Wirkungsgrad des Systems weiter erhöhen.
- Das Land, die Kommunen und die Sparkassenverbände stellen schon jetzt erhebliche Mittel für die Finanzierung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung zur Verfügung. Um finanzielle Belastungen gerechter zu verteilen und Mehrbedarfe besser bedienen zu können, ist eine angemessene Beteiligung der Gesamtgläubigergemeinschaft geboten. Das britische „Fair Share“-Modell kann dabei Vorbild sein.

- Der außergerichtliche Vergleich kann Schuldnern einen schnelleren finanziellen Neustart zu ermöglichen, unnötige Kosten vermeiden und die Gerichtsbarkeit entlasten.
- Die Stärkung präventiver Maßnahmen kann zu einer Vermeidung der Überschuldungsproblematik führen.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- eine angemessene Erweiterung des Zugangs zu kostenfreier Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung zu prüfen.
- eine organisatorische Zusammenlegung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung zu prüfen mit dem Ziel, ein Gesamtkonzept vorzulegen, das Finanzierungsfragen berücksichtigt und dabei die Kommunalen Spitzenverbände sowie weitere relevante Akteure einbindet.
- eine Stärkung des außergerichtlichen Vergleichs zu forcieren. Dazu soll geprüft werden, in welchem Ausmaß die öffentliche Hand als Gläubiger (ökonomisch sinnvolle) außergerichtliche Einigungen verhindert und welche strukturellen Maßnahmen dagegen unternommen werden können.
- die Präventionsarbeit zur Vermeidung von Überschuldung weiter zu stärken.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Jens Kamieth
Dr. Christian Untrieser
Peter Preuß

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Marcel Hafke

und Fraktion